

Titel:

Kostenübernahmeerklärung bei übereinstimmender Erledigung der Hauptsache

Normenkette:

VwGO § 92 Abs. 3, § 161 Abs. 2

Leitsatz:

Bei einer übereinstimmenden Erledigung der Hauptsache entspricht es in der Regel billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens demjenigen Beteiligten aufzuerlegen, der eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat. (Rn. 4) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Sicherstellung eines Kfz, Anfechtung Kostenbescheid, übereinstimmende Erledigung, Hauptsache, Kostenentscheidung, Kostenübernahmeerklärung

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 28.01.2025 – 10 C 23.858

Fundstelle:

BeckRS 2022, 60263

Tenor

- I. Das Verfahren wird eingestellt.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf EUR 559,75 festgesetzt.

Gründe

1

Die Klagepartei hat am 21.12.2022 die Hauptsache für erledigt erklärt. Die Gegenpartei hat am 12.12.2022 vorab der Erledigung zugestimmt.

2

Das Verfahren ist daher in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzustellen.

3

Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen zu entscheiden.

4

Billigem Ermessen entspricht es im vorliegenden Fall, die Kosten entsprechend der Kostenübernahmeerklärung dem Beklagten aufzuerlegen.

5

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes.